

zu fertigen, die Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie die Jahresbeiträge der evangelischen Lehrer einzuheden und in den § 4 geordneten Fristen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, beziehendlich an die Cultusministerialcasse einzufenden.

§ 8. Die im § 11 des Gesetzes geordnete Abgabe zur Pension des Vorgängers ist von den betreffenden Schulcassenverwaltungen aus der Schulcasse zu bezahlen und in vierteljährlichen Raten unmittelbar an die Cultusministerialcasse abzuliefern. In soweit die Schulcasse nicht selbst zur Uebertragung derselben verpflichtet ist, bringt sie den verlagsweise bestrittenen Betrag dem Lehrer auf den ihm zukommenden Gehalt in monatlichen Raten in Anrechnung.

§ 9. Die Auszahlung der Pensionen aus der Allgemeinen Lehrerpensionscasse erfolgt vierteljährlich in den Monaten März, Juni, September und December an Cassenstelle in Dresden. Auf Ansuchen mit Einsendung der Quittungen werden dieselben aber auswärtigen Empfängern durch die Post zugesendet werden.

§ 10. Die Behörden, welche die Gewährung von Pensionen an emeritirte Lehrer aus der Allgemeinen Lehrerpensionscasse beantragen, haben in den von ihnen zu erstattenden Vorträgen und Berichten zu bemerken, ob und nach welchem Betrage der Emeritirte aus Specialcassen Pensionen zu erhalten habe (§ 15 des Gesetzes).

Dresden, am 28. Mai 1868.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen
Unterrichts.**

Frhr. v. Falkenstein.

Hausmann.